

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Günther Felbinger FREIE WÄHLER**

vom 09.02.2016

- mit Drucklegung -

Altlastensanierung Schonungen

In der Gemeinde Schonungen wurde eine Altlastensanierung durchgeführt in der sowohl Bewohner als auch der Freistaat Bayern einen Teil der Sanierungskosten übernehmen. Auf Nachfrage beim Landratsamt Schweinfurt zum Baukostenindex (BKI) wurde den betroffenen Bürgerinnen und Bürgern mitgeteilt, dass eine jeweilige Anpassung der Wertermittlung bezüglich des BKI auf den Stand des Auszahlungsjahres selbstverständlich wäre, was die Regierung von Unterfranken nun verneint.

Ich frage die Staatsregierung:

1. Vertritt die Bayerische Staatsregierung die Auffassung, dass bei den Entschädigungszahlungen im Rahmen von Sanierungsmaßnahmen Sattler in Schonungen der im Jahr 2010 ermittelte Neuwert nach §§ 3 I und 5 II 2EV so zu verstehen sei, dass die Normalherstellungskosten anzuwenden seien, die zum Zeitpunkt der Erstellung des Wertgutachtens im Jahr 2010 gültig waren?

a) Ist eine jeweilige Anpassung der im Gutachten festgelegten Werte an den aktuellen Baukostenindex vorzunehmen?

2. Ist Ziffer 3 II des Grundvertrages, mit der Erstattung „zur Wiederherstellung erforderlicher Kosten“ so zu verstehen, dass der Ersatz des Wertes der beseitigten Altanlagen zum Abrisszeitpunkt gemeint ist?

a) Oder ist damit der Ersatz der Kosten für die Wiedereinrichtung der Neuanlagen gemeint?

3. Widerspricht es dem Sinn und Zweck der Entschädigungsvereinbarung nach Ziffer 3 III GV, wenn die zu Entschädigenden die Kosten der Preissteigerung während einem längeren Sanierungsverfahrens tragen müssten und so die zur Wiederherstellung ihrer Anlagen erforderlichen Kosten insoweit nicht ersetzt bekämen unter der Berücksichtigung, dass der Freistaat Bayern den Ablauf und die Zeitdauer der Sanierung bestimmt?